

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 5 (1938-1939)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROTAR

Februar 1939

5. Jahrgang, No. 4

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; P.-D. Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 2.21.55

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Anleitung zum Erstellen einfacher Schutzräume. Eidg. Militärdepartement, Abtlg. für passiven Luftschutz	53	Versuche mit Brandbomben und dem Einsatz der Hausfeuerwehr. Von A. Riser	65
Praktikum zur Chemie der Kampfstoffe. Von Dr. S. Wehrli	57	Literatur-Neuerscheinung. Besprechung: Sammlung der eidgenössischen Luftschutzerlasse	67
A propos du bombardement aérien des villes ouvertes. Par Prof. L. D.	61	Luftschutz-Sonderausstellung an der Basler Mustermesse	69
		Kleine Mitteilungen	69
		Ausland-Rundschau	70

Anleitung zum Erstellen einfacher Schutzräume¹⁾

Weshalb Schutzräume?

Infolge der Entwicklung des Flugwesens kann ein Angreifer das gegnerische Hinterland in kürzester Zeit überfliegen und mit Bomben belegen. Unter den Bomben, die er verwenden kann, sind Brand-, Brisanz- (Spreng-) und Gasbomben zu unterscheiden. Die Wirkung dieser Arten von Bomben auf die Gebäude und deren Bewohner ist verschieden.

Brandbomben rufen bestimmungsgemäss im Dachboden Feuersbrünste hervor. Ihre Durchschlagkraft ist entsprechend dem kleinen Gewicht gering. Sie dringen nicht bis zum Keller durch.

Brisanzbomben sind nicht immer Volltreffer in Gebäuden, sondern kommen meistens in Strassen, Gärten usw. zur Explosion, da auch in Städten die freien Flächen gegenüber den bebauten stark überwiegen. In diesen Fällen, mit denen namentlich zu rechnen ist, wirken die Brisanzbomben in beträchtlichem Umkreis auf Bauteile über Erdbodenhöhe. Selbst bei geringer Beschädigung der Gebäude können Bewohner durch geschleuderte Trümmer, Bomben- und Glassplitter verletzt oder getötet werden.

Gasbomben enthalten Kampfstoffe in verschiedener Form. Flüchtige Stoffe können durch Fenster und andere Oeffnungen in das Hausinnere eindringen. Da in den Bauteilen über Boden meist viele Türen und Fenster sind, ist es schwierig, dort zuverlässigen Schutz gegen Gase zu erzielen.

¹⁾ Diese Schrift, herausgegeben vom Eidg. Militärdepartement, Abteilung für passiven Luftschutz, soll demnächst durch die Post sämtlichen Haushaltungen der Schweiz in den vier Landessprachen unentgeltlich zugestellt werden.

Die Häuser bieten somit nicht ohne weiteres Schutz gegen Fliegerbomben. Es ist daher nötig, besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Unter den Schutzbauten können zwei Arten unterschieden werden: grosse öffentliche Sammelschutzräume — einfache kleinere Schutzräume.

Sammelschutzräume zu errichten, ist weder überall erforderlich, noch lassen sich die Mittel stets aufbringen. Die Kriegserfahrungen der letzten Jahre bestätigen, dass einfache Räume bei zweckmässiger Vorbereitung guten Schutz bieten. Sie haben ausserdem besondere Vorteile. Die Kosten für ihre Herstellung sind verhältnismässig klein, die Verteilung der Leute auf zahlreiche Räume setzt die Verluste herab, und beim Alarm können die Bewohner rasch den Schutzraum erreichen. Vorschriftsgemäss sind die Strassen sofort zu räumen. Es wäre nicht zulässig, dass die Leute aus den Häusern massenhaft auf die Strassen eilen würden, um Sammelschutzräume zu beziehen.

Alle solchen Schwierigkeiten fallen weg, wenn der Schutzraum im Hause ist, in dem sich die Insassen schon befinden. Auch wird der Bezug zur Nachtzeit stark erleichtert.

Diese Anleitung befasst sich nur mit der Erstellung einfacher Schutzräume, nicht dagegen mit andern Fragen, wie Verdunkelung, Entrümpelung, Hausfeuerwehren, Gasmasken usw. Ueber grössere Schutzräume, z. B. für Geschäftshäuser, Gasthöfe, Fabriken und Verwaltungen und über öffentliche Sammelschutzräume enthalten die «Technischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz»²⁾ die

²⁾ Herausgegeben von der Eidg. Luftschutzkommission (1936); zu beziehen beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei in Bern sowie bei allen Buchhandlungen.